

S T A D T N E U F F E N
Landkreis Esslingen

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus im Stadtteil Kappishäusern
in der Fassung vom 26.5.1993

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. Mai 1993 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

- 1) Das Bürgerhaus im Stadtteil Kappishäusern steht im Eigentum der Stadt Neuffen.
- 2) Die Stadt Neuffen stellt das Bürgerhaus allen Neuffener Vereinen und Organisationen für Veranstaltungen gleichberechtigt zur Verfügung.
- 3) Beim Übungsbetrieb im kulturellen und sportlichen Bereich erhalten Vereine und Organisationen aus dem Stadtteil Kappishäusern Vorrang.
- 4) Auswärtige Veranstalter werden für öffentliche Veranstaltungen zugelassen. Über die Zulassung entscheidet im Einzelfall der Ortschaftsrat.
- 5) Kommerzielle Tanz- und Discoververanstaltungen werden nicht zugelassen.
- 6) Private Veranstaltungen wie Hochzeiten, Geburtstage und Jubiläen werden zugelassen. Der Personenkreis der Veranstalter wird auf Neuffener Einwohner und Organisationen beschränkt.
- 7) Die Halle des Bürgerhauses wird ohne Aufbau des Mobiliars vermietet. Auf- und Abbau der Möblierung einschließlich Podium ist Sache des Veranstalters.
- 8) Bei Küchenbenutzung ist die Küche vom Veranstalter gereinigt zurückzugeben. Für die Küchenbenutzung wird eine Kautionshöhe in der vom Gemeinderat festgesetzten Höhe erhoben.
- 9) Für die Überlassung des Bürgerhauses ist die Stadtpflege Neuffen zuständig. Der Antrag auf Überlassung des Bürgerhauses ist schriftlich auf den bei der Stadtpflege erhältlichen Vordruck mindestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin zu stellen. Vermietungszusagen werden durch die Stadtpflege grundsätzlich schriftlich erteilt. Vorstehende Regelung gilt nicht für den Übungsbetrieb der Vereine gemäß Abs. 3.

§ 2

Benutzungsbestimmungen

- 1) Alle Nutzungsberechtigten (§1) haben das Recht das Bürgerhaus entsprechend dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

Sofern Getränke und/oder Speisen gegen Entgelt verabreicht werden sollen, ist 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Soll eine Veranstaltung über die gesetzlichen Sperrstunden hinausgehen, ist eine Verkürzung der Sperrstunden zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Interesse der Anwohner solche Sperrzeitverkürzungen nur in Ausnahmefällen erteilt werden, ein Anspruch darauf entsteht mit der Hallenanmietung nicht. Soweit Musikaufführungen erfolgen, wird auf die Verpflichtung zur Anmeldung bei der GEMA hingewiesen.

- 2) Die Benutzer sind verpflichtet, das Bürgerhaus und seine Einrichtung schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Das Bürgerhaus ist nach einer Veranstaltung vom Benutzer besenrein zu verlassen.

Vor Veranstaltungsbeginn wird das Bürgerhaus und das Inventar an den Veranstalter bzw. dessen Beauftragten vom Hausmeister übergeben. Nach Veranstaltungsende ist das Bürgerhaus und das Inventar unbeschädigt und vollständig an den Hausmeister zurückzugeben.

Der Schlüssel für das Bürgerhaus wird bei Übergabe des Bürgerhauses an den Veranstalter bzw. dessen Beauftragten ausgegeben und ist spätestens nach Rückgabe des Bürgerhauses von dieser Person an den Hausmeister zurückzugeben.

- 3) Das Anbringen von Blumenschmuck, sonstigen Dekorationen oder Plakaten ist nur mit Bindedraht oder Klebeband zulässig. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben usw. wird untersagt. Änderungen am Inventar des Bürgerhauses oder am Gebäude selbst sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtpflege zulässig.
- 4) Sofern musikalische Darbietungen erfolgen, sind ab 22.00 Uhr grundsätzlich sämtliche Türen und Fenster des Bürgerhauses geschlossen zu halten und die Lautstärke so weit zurückzunehmen, dass eine Störung der Nachtruhe der Anwohner ausgeschlossen wird.
- 5) Benutzer, die dieser Benutzungsordnung nicht entsprechen, oder Anweisungen des Hausmeisters oder sonstiger Bediensteter der Stadt nicht befolgen, können von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung findet auch auf Vereine oder Gruppen Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch Mitglieder oder Gäste dulden. Nach Aufforderung ist der Stadt vom Veranstalter schriftlich eine für die Einhaltung der Ordnung verantwortliche Person zu benennen.
- 6) Je nach Art der Veranstaltung entscheidet die Stadtpflege über die Anordnung einer Feuersicherheitswache.

§ 3

Unterhaltung

- 1) Das Bürgerhaus wird durch die Stadt unterhalten. Beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar wird durch die Stadt ersetzt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

- 2) Als Miete für die Benutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen wird der vom Gemeinderat festgesetzte Mietpreis zuzüglich eventueller Zuschläge in Rechnung gestellt.
- 3) Betriebskosten sind mit Ausnahme der Heizkosten in der Miete enthalten. Für Heizkosten wird eine Pauschale in der vom Gemeinderat festgesetzten Höhe erhoben.
- 4) Kosten der angeordneten Feuersicherheitswache werden entsprechend der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Neuffen berechnet.

§ 4 Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind als Fundsache zu behandeln und bei der Stadtverwaltung abzugeben.

§ 5 Zutritt

Beauftragte der Stadt dürfen das Bürgerhaus jederzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreten und sind gegenüber dem Veranstalter weisungsbefugt.

§ 6 Haftung

- 1) Bei Veranstaltungen und sonstiger Inanspruchnahme haftet der Veranstalter für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer bzw. Besucher verursacht wurden.
- 2) Für alle der Stadt zustehenden Schadensersatzansprüche haftet neben dem Verursacher auch der Benutzer, bei BGB-Gesellschaften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.
- 3) Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 4) Die Stadt kann vor Genehmigung einer Veranstaltung den schriftlichen Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung und/oder eine Sicherheitsleistung verlangen.
- 5) Für in Verwahrung gebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 6) Der Benutzer hat den Hausmeister oder einen Beauftragten der Stadt unverzüglich über Beschädigungen oder Verluste zu unterrichten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Benutzungsordnung ist am 3.07.1993 in Kraft getreten.